

Ausschlusspolitik

Februar 2018



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU 

Europäische Investitionsbank Ausschlusspolitik

19. Februar 2018

Europäische Investitionsbank – Ausschlusspolitik

© Europäische Investitionsbank, 2021

Alle Rechte vorbehalten.

Fragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an: publications@eib.org.

Weitere Informationen über die EIB und ihre Tätigkeit finden Sie auf unserer Website www.eib.org. Sie können sich auch an unseren InfoDesk wenden: info@eib.org.

Haftungsausschluss

Diese Übersetzung ins Deutsche ist eine freie Übersetzung. Sie dient lediglich zur Information. Bei Abweichungen zwischen der englischen Originalfassung und dieser deutschen Übersetzung ist die englische Fassung maßgeblich. Die EIB übernimmt keine Haftung für diese Übersetzung oder unmittelbare, mittelbare oder andere Schäden, die aus dieser Übersetzung entstehen.

Veröffentlicht von der Europäischen Investitionsbank.

Gedruckt auf FSC®-Papier.

Inhaltsverzeichnis

ARTIKEL I:	EINLEITENDE BEMERKUNGEN	1
Abschnitt 1.01.	Hintergrund	1
ARTIKEL II:	DEFINITIONEN	1
Abschnitt 2.01.	Definitionen	1
ARTIKEL III:	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Abschnitt 3.01.	Allgemeine Bestimmungen	4
ARTIKEL IV:	FRÜHZEITIGE ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN VOR DER EINLEITUNG EINES AUSSCHLUSSVERFAHRENS	4
Abschnitt 4.01.	Vorschlag einer schriftlichen Mitteilung über eine frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen	4
Abschnitt 4.02.	Zurückhalten bestimmter Beweismittel	4
Abschnitt 4.03.	Inhalt der vorgeschlagenen schriftlichen Mitteilung über eine frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen	4
Abschnitt 4.04.	Erklärung des Antragsgegners	5
Abschnitt 4.05.	Antwort des Generalinspektors	5
Abschnitt 4.06.	Zusätzliche Erwiderung des Antragsgegners	5
Abschnitt 4.07.	Einschaltung des Ausschlusskomitees	5
Abschnitt 4.08.	Überarbeitung und Absendung der schriftlichen Mitteilung über die frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen	6
Abschnitt 4.09.	Auswirkungen und Dauer der frühzeitigen zeitweiligen Aussetzung der Geschäftsbeziehungen	6
Abschnitt 4.10.	Anfängliche Dauer und Erneuerung	6
Abschnitt 4.11.	Verlängerung bis zum Vorliegen der endgültigen Ergebnisse des Ausschlussverfahrens	7
Abschnitt 4.12.	Ablauf	7
Abschnitt 4.13.	Vorzeitige Aufhebung	7
ARTIKEL V:	EINLEITUNG DES AUSSCHLUSSVERFAHRENS	7
Abschnitt 5.01.	Generalinspektion der EIB, Abteilung Betrugsbekämpfung	7
Abschnitt 5.02.	Absendung einer schriftlichen Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens	7
Abschnitt 5.03.	Inhalt der schriftlichen Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens ..	8
Abschnitt 5.04.	Verjährung	8
Abschnitt 5.05.	Empfehlung zu dem jeweils adäquaten Ausschluss	8
Abschnitt 5.06.	Überprüfung durch das Ausschlusskomitee	9
Abschnitt 5.07.	Ausschlussbeschlüsse bei Verfahren, in denen kein Widerspruch eingelegt wird ...	9
Abschnitt 5.08.	Rücknahme der schriftlichen Mitteilung	9
ARTIKEL VI:	STELLUNGNAHMEN AN DAS AUSSCHLUSSKOMITEE	10
Abschnitt 6.01.	Erwiderung des Antragsgegners auf die schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens	10
Abschnitt 6.02.	Die Antwort des Generalinspektors zur Bekräftigung der Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens	10
Abschnitt 6.03.	Zusätzliche Erwiderung des Antragsgegners auf die Antwort des Generalinspektors	10
Abschnitt 6.04.	Vorlage von zusätzlichem Material	10
Abschnitt 6.05.	Sprache	10
Abschnitt 6.06.	Fristen für die Einreichung von Stellungnahmen	11
Abschnitt 6.07.	Länge	11

Abschnitt 6.08.	Schuldeingeständnis.....	11
Abschnitt 6.09.	Weiterleitung von schriftlichem Material	11
Abschnitt 6.10.	Inhalt der Aufzeichnungen	11
ARTIKEL VII:	ANHÖRUNGEN.....	11
Abschnitt 7.01.	Anhörungsverfahren	11
ARTIKEL VIII:	BEWEISLAGE.....	12
Abschnitt 8.01.	Beweisarten	12
Abschnitt 8.02.	Besonders geschütztes Material	12
ARTIKEL IX:	EMPFEHLUNGEN DES AUSSCHLUSSKOMITEES	12
Abschnitt 9.01.	Ergebnisse	12
Abschnitt 9.02.	Empfehlungen.....	12
Abschnitt 9.03.	Bandbreite der möglichen Ausschlussbeschlüsse	13
Abschnitt 9.04.	Kombination von Ausschlussbeschlüssen.....	14
Abschnitt 9.05.	Veröffentlichung.....	14
Abschnitt 9.06.	Verbundene Unternehmen, gegen die ein Ausschluss verhängt werden kann	14
Abschnitt 9.07.	Faktoren, die sich auf den Ausschlussbeschluss auswirken.....	14
ARTIKEL X:	DAS DIREKTORIUM.....	15
Abschnitt 10.01.	Die Rolle des Direktoriums	15
Abschnitt 10.02.	Bekanntgabe des Beschlusses	15
ARTIKEL XI:	WEITERGABE VON INFORMATIONEN, DIE IM LAUFE EINES AUSSCHLUSSVERFAHRENS ODER ALS DESSEN ERGEBNIS BEKANNT GEWORDEN SIND.....	15
Abschnitt 11.01.	Informationen im Zusammenhang mit illegalen Aktivitäten	15
Abschnitt 11.02.	Informationen im Zusammenhang mit einem Projekt, das von einer anderen Organisation, Institution oder Einrichtung finanziert wurde	16
Abschnitt 11.03.	Weitergabe von dem Ausschusskomitee vorgelegtem Material an andere Organisationen, Institutionen oder Einrichtungen	16
ARTIKEL XII:	VERGLEICHE	16
Abschnitt 12.01.	Einleiten eines Vergleichs.....	16
Abschnitt 12.02.	Aussetzung des Verfahrens	16
Abschnitt 12.03.	Entscheidungen über die Beilegung eines Falles	17
Abschnitt 12.04.	Auswirkungen des Vergleichs	17
Abschnitt 12.05.	Einhaltung des Vergleichs	17
ARTIKEL XIII:	UMSETZUNG DER FINANZIELLEN SANKTIONEN	17
Abschnitt 13.01.	Finanzielle Sanktionen.....	17
ARTIKEL XIV:	ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN	18
Abschnitt 14.01.	Verarbeitung personenbezogener Daten	18
Abschnitt 14.02.	Gerichtliche Überprüfung.....	18
Abschnitt 14.03.	Zeitpunkt des Inkrafttretens	18

ARTIKEL I: EINLEITENDE BEMERKUNGEN

Abschnitt 1.01. Hintergrund

- a) Die Europäische Investitionsbank (die „EIB“ oder die „Bank“) wurde 1958 durch die Römischen Verträge gegründet, um als Einrichtung für langfristige Finanzierungen der später als Europäische Union („EU“) bezeichneten Staatengemeinschaft zu fungieren. Die Bank stellt Finanzierungen für Projekte in der EU bereit, die in Einklang mit den Zielen der Europäischen Union stehen. Die Bank beteiligt sich auch an der Finanzierung von Projekten in Partnerländern außerhalb der EU und trägt auf diese Weise zur Entwicklungs- und Kooperationspolitik der EU bei. Es ist die Pflicht der EIB, die finanziellen Interessen der Europäischen Union zu schützen und zu gewährleisten, dass ihre finanziellen Mittel auf die wirtschaftlich zweckmäßigste Weise und ausschließlich für die Zwecke eingesetzt werden, zu denen sie gewährt worden sind. In der Betrugsbekämpfungspolitik der EIB heißt es, dass die Bank unter keinen Umständen Fälle von rechtswidrigen Verhaltensweisen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit oder ihren Operationen duldet.
- b) Die EIB veröffentlicht die in dieser Unterlage festgeschriebene Ausschlusspolitik, um Vertreter der EIB, eines Fehlverhaltens beschuldigte Parteien, Projektträger, Darlehensnehmer, Auftragnehmer, zwischengeschaltete Finanzinstitute und andere interessierte Parteien über die Verfahren zu informieren, die im Falle einer rechtswidrigen Verhaltensweise und Handlung im Zusammenhang mit EIB-Projekten einzuhalten sind. Antragsgegner, die eines rechtswidrigen Verhaltens überführt wurden, können in Einklang mit den nachstehenden Bestimmungen von der Mitwirkung an EIB-Projekten ausgeschlossen werden.
- c) Mit dieser Politik soll dazu beigetragen werden, in begründeten Fällen die Anwendung eines Ermessensspielraums durch die EIB zu erleichtern und Regeln dafür festzusetzen, wenn es um den Umgang mit dem Vorwurf einer rechtswidrigen Verhaltensweise und Handlung geht.

ARTIKEL II: DEFINITIONEN

Abschnitt 2.01. Definitionen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Politik haben die nachstehenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

„Antragsgegner“	bezeichnet eine Person, eine Organisation, eine Firma oder eine andere juristische Person, der vorgeworfen wird, eine rechtswidrige Verhaltensweise oder Handlung begangen zu haben, und die in einer schriftlichen Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens oder in einer schriftlichen Mitteilung über eine frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen so bezeichnet wird.
„Ausreichende Beweise“	bedeutet hinreichend präzise, glaubwürdige und stichhaltige Beweise, um unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren und Umstände die Einschätzung zu stützen, dass es eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich ist, dass der Antragsgegner rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen begangen hat.
„Ausschluss der EU“	bezeichnet den Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers vom Empfang von EU-Mitteln gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung.
„Ausschlussbeschluss“	bezeichnet jeden Beschluss des Direktoriums, der aufgrund der durch diese Politik vorgesehenen Verfahren gefasst wurde.
„Ausschlusskomitee“	bezeichnet den Ausschuss, dessen Aufgabe es ist, im Zusammenhang mit der Schuld eines Antragsgegners und –

sofern die Schuld erwiesen ist – auch hinsichtlich des Ausschlussbeschlusses Empfehlungen an das Direktorium der EIB abzugeben. Das Ausschlusskomitee hat fünf Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder, darunter ein hochrangiger Mitarbeiter der EIB, der den Vorsitz bei den Sitzungen des Komitees übernehmen wird und dessen Stimme erforderlichenfalls den Ausschlag gibt. Zwei der weiteren vier Mitglieder werden EIB-Mitarbeiter sein, während es sich bei zwei anderen um externe unabhängige Mitglieder handelt. Mindestens einer der EIB-Mitarbeiter und eines der externen Komiteemitglieder werden über solides rechtliches Fachwissen verfügen. Die externen Mitglieder des Ausschlusskomitees werden vom Präsidenten der Bank für einen Zeitraum von maximal vier Jahren bestellt, wobei eine einmalige Wiederbestellung zulässig ist. Die Operativen Verfahren des Ausschlusskomitees werden Bestimmungen betreffend die Ernennung der internen Mitglieder umfassen.

„Ausschlusspolitik“ oder „Politik“	bezeichnet die in dieser Unterlage erläuterte Politik.
„Ausschlussverfahren“	bezeichnet Verfahren, die auf der Grundlage der hier beschriebenen Politik eingeleitet werden.
„Betrugsbekämpfungspolitik“	bezeichnet die Politik zur Verhinderung und Bekämpfung rechtswidriger Verhaltensweisen und Handlungen im Zusammenhang mit Aktivitäten der EIB vom 17. September 2013, die gegebenenfalls geändert und ergänzt wird. ¹
„Direktorium“	bezeichnet das Organ der EIB, das im Rahmen dieser Politik ermächtigt ist, eine frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen anzuordnen und/oder Ausschlussbeschlüsse zu fassen sowie Vergleiche zu beschließen. Die Operativen Verfahren des Ausschlusskomitees sind vom Direktorium zu genehmigen.
„EIB-Projekt“	bezeichnet jedes Projekt oder jede Operation – einschließlich der internen Beschaffung der EIB –, das/die völlig oder zum Teil von der EIB finanziert wird oder das/die – soweit in den entsprechenden Vereinbarungen vorgesehen – von der EIB im Namen Dritter verwaltet wird. Die Mittelbeschaffungs- und Treasury-Aktivitäten der EIB sowie jede andere Tätigkeit der Bank werden im Sinne dieser Politik ebenfalls als EIB-Projekte angesehen.
„Früherkennungs- und Ausschlussystem“ oder „EDES“	bezeichnet die von der Kommission gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2015/1929 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Oktober 2015 zur Änderung von Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 („Haushaltsordnung“) des Rates in ihrer jeweils geänderten oder ergänzten Form eingerichtete und betriebene Datenbank oder jedes gleichwertige Instrument.
„Generalinspektor“	ist der Generalinspektor der EIB, der im Rahmen dieser Politik festlegt, ob in den einzelnen von IG/IN untersuchten Fällen ausreichende Beweise vorliegen, um schriftliche Mitteilungen über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens („Mitteilung“ oder „Mitteilungen“) an den namentlich benannten Antragsgegner senden zu können. Darüber hinaus empfiehlt

¹ Die Betrugsbekämpfungspolitik der EIB ist auf ihrer Website veröffentlicht: www.eib.org

	er einen angemessenen Ausschussbeschluss auf der Grundlage der in der Mitteilung aufgeführten Tatsachen.
„IG/IN“	bezeichnet die Abteilung Betrugsbekämpfung in der Generalinspektion der EIB.
„Mitteilung über eine frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen“	bezeichnet das Dokument, das vom Generalinspektor vorgeschlagen wird und vom Direktorium gemäß Artikel IV an einen Antragsgegner ergeht.
„Multilaterale Entwicklungsbanken“	bezeichnet die Asiatische Entwicklungsbank-Gruppe, die Afrikanische Entwicklungsbank-Gruppe, die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank-Gruppe und die Weltbankgruppe.
„OCCO“	bezeichnet die Direktion Compliance der EIB (Office of the Chief Compliance Officer).
„OLAF“	bezeichnet das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung.
„Rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen“	bezeichnet korrupte und betrügerische Praktiken, Nötigung, heimliche Absprachen, Behinderungspraktiken, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß der Definition in der Betrugsbekämpfungspolitik der EIB vom 17. September 2013, die gegebenenfalls geändert und ergänzt wird.
„Schriftliche Empfehlung“	bezeichnet das Dokument, das das Ausschusskomitee erarbeitet und das dem Direktorium zur Beschlussfassung vorgelegt wird – einschließlich der Erkenntnisse und der Empfehlung hinsichtlich der Schuld und des Ausschlusses des Antragsgegners.
„Schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens“ oder „Mitteilung“	bezeichnet das Dokument, das die Erkenntnisse von IG/IN betreffend rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen enthält und vom Generalinspektor einem namentlich benannten Antragsgegner, der eine Person, eine Organisation, eine Firma oder eine andere Einrichtung sein kann, gemeinsam mit dem vom Generalinspektor empfohlenen Ausschluss gemäß Abschnitt 5.02. zugestellt wird.
„Tage“	sind Kalendertage, sofern nicht anders angegeben.
„Verbundenes Unternehmen“	bezeichnet jede juristische oder natürliche Person, die den von der Bank bestimmten Antragsgegner kontrolliert, von ihm kontrolliert wird oder mit ihm unter gemeinsamer Kontrolle steht.
„Vergleich“	bezeichnet eine Vereinbarung zwischen der Bank und einem oder mehreren Antragsgegnern, in der die Bedingungen und Modalitäten für die Beilegung eines Falls festgelegt sind, der andernfalls den Ausschluss gemäß dieser Politik zur Folge haben könnte.
Vorsitzender des Ausschusskomitees	Der Vorsitzende des Ausschusskomitees ist der Group Chief Compliance Officer der EIB.
„Whistleblower“	bezeichnet eine Person, die Unregelmäßigkeiten in Einklang mit den Bestimmungen und Verfahren aufzeigt, die in der vom Direktorium der EIB am 21. Januar 2009 genehmigten „Whistleblowing-Politik der Europäischen Investitionsbank“ in ihrer geänderten und ergänzten Fassung festgelegt sind.

ARTIKEL III: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 3.01. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die EIB kann diese Politik jederzeit mit oder ohne Vorankündigung ändern, ergänzen oder überarbeiten. Eine Überarbeitung hat keine Auswirkungen auf anhängige Verfahren – außer wenn nicht verfahrensbezogene Änderungen günstiger für den Antragsgegner sind. Überarbeitungen werden nur auf Fälle angewendet, bei denen der Generalinspektor zum Zeitpunkt der Überarbeitung noch keine schriftliche Mitteilung über das frühzeitige zeitweilige Aussetzen der Geschäftsbeziehungen oder die Einleitung eines Ausschlussverfahrens an den Antragsgegner gesendet hat.
- b) Nichts in dieser Politik und nichts, was im Zuge der Verfahren gemäß dieser Politik offengelegt wird, wird den Status der EIB oder die Vorrechte und Befreiungen, die sie aufgrund von einzelstaatlichen, internationalen, EU- oder sonstigen Bestimmungen genießt, ändern, aufheben oder außer Kraft setzen.

ARTIKEL IV: FRÜHZEITIGE ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN VOR DER EINLEITUNG EINES AUSSCHLUSSVERFAHRENS

Abschnitt 4.01. Vorschlag einer schriftlichen Mitteilung über eine frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen

- a) Wenn der Generalinspektor im Zuge einer laufenden Untersuchung von IG/IN zu der Auffassung gelangt, dass ausreichende Beweise vorliegen, um auf eine rechtswidrige Verhaltensweise und Handlung eines Antragsgegners schließen zu können, und wenn es sehr wahrscheinlich ist, dass die Untersuchung erfolgreich abgeschlossen und eine schriftliche Mitteilung zur Folge haben wird, in der der Antragsgegner und das Ausschlusskomitee innerhalb von höchstens einem (1) Jahr davon informiert werden, dass ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, kann er dem Direktorium eine schriftliche Mitteilung über die frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen vorschlagen.
- b) Die vorgeschlagene schriftliche Mitteilung über eine frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen wird vom Generalinspektor gleichzeitig dem Antragsgegner übermittelt.

Abschnitt 4.02. Zurückhalten bestimmter Beweismittel

Unbeschadet der Rechte des Antragsgegners auf Verteidigung liegt es im Ermessen des Generalinspektors, diesem bestimmtes Material vorzuenthalten, das als Beweismittel vorgelegt wurde, wenn genügend Gründe für die Annahme bestehen, dass (i) die Offenlegung dieser Beweismittel erhebliche negative Auswirkungen auf die Untersuchung hätte und (ii) dass der Antragsgegner trotz des Zurückhaltens dieser Beweismittel in der Lage ist, sinnvoll auf die gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen zu reagieren. Dem Beschluss zur frühzeitigen zeitweiligen Aussetzung der Geschäftsbeziehungen kann ausschließlich das Material zugrunde liegen, das auch dem Antragsgegner zur Verfügung gestellt wurde.

Abschnitt 4.03. Inhalt der vorgeschlagenen schriftlichen Mitteilung über eine frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen

- a) Die vorgeschlagene schriftliche Mitteilung über die frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen hat Folgendes zu beinhalten:
 - (i) Benennung der spezifischen Vorwürfe von IG/IN betreffend rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen und namentliche Benennung aller Antragsgegner, denen IG/IN derartige Handlungen vorwirft,

- (ii) zusammenfassende Darstellung der Fakten, die die rechtswidrige Verhaltensweise und Handlung darstellen, durch IG/IN,
 - (iii) Beilegen oder Anführen der vorläufigen Beweise, die IG/IN dem Direktorium vorlegen will, um die vorgeschlagene zeitweilige Aussetzung zu begründen, sowie aller anderen Beweise, über die die Bank verfügt oder von denen sie Kenntnis hat und die den begründeten Schluss zulassen, dass sie den Antragsgegner entlasten oder seine Schuld mindern,
 - (iv) Information des Antragsgegners, dass er das Direktorium davon in Kenntnis setzen muss, wenn er nach dem Absenden der vorgeschlagenen Mitteilung durch den Generalinspektor die Absicht hat, gegen die Vorwürfe und/oder den in der vorgeschlagenen Mitteilung empfohlenen Ausschluss vorzugehen,
 - (v) Nennung der Vorgehensweise, die der Antragsgegner anzuwenden hat, wenn er auf die Vorwürfe und/oder die empfohlene zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen reagieren möchte,
 - (vi) Beifügen einer Kopie der Ausschlusspolitik in der dann gültigen Fassung und
 - (vii) Darlegung der Gründe, die für die Auffassung sprechen, dass eine frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen mit dem Antragsgegner sowohl notwendig als auch gerechtfertigt ist.
- b) Der Generalinspektor legt jeder vorgeschlagenen Mitteilung einen Bericht über den derzeitigen Stand der laufenden Untersuchung bei, was auch einen Hinweis auf mögliche Beweise umfasst, die noch nicht vorliegen, sowie eine nach bestem Wissen und Gewissen erfolgende Schätzung der für den Abschluss der Untersuchung benötigten Zeitspanne.
- c) Die vorgeschlagene schriftliche Mitteilung über die frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen muss ausreichend verständliche und genaue Informationen enthalten, um es dem Antragsgegner zu ermöglichen, seine Verteidigung vorzutragen.

Abschnitt 4.04. Erklärung des Antragsgegners

Innerhalb von fünfundzwanzig (25) Tagen nach Erhalt der vorgeschlagenen schriftlichen Mitteilung über die frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen kann der Antragsgegner dem Direktorium schriftlich darlegen, warum er der Auffassung ist, dass eine derartige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen trotz der in der schriftlichen Mitteilung über die frühzeitige zeitweilige Aussetzung vorgelegten Beweise nicht verhängt werden sollte („die Erwiderung“). Der Generalinspektor wird davon in Kenntnis gesetzt.

Abschnitt 4.05. Antwort des Generalinspektors

Innerhalb von fünfundzwanzig (25) Tagen nach Erhalt der Erwiderung, auf die in Abschnitt 4.04. Bezug genommen wird, kann der Generalinspektor dem Direktorium eine schriftliche Antwort auf die in der Erwiderung enthaltenen Argumente und Beweismaterialien vorlegen („die Antwort“). Der Generalinspektor übermittelt dem Antragsgegner eine Kopie der Antwort.

Abschnitt 4.06. Zusätzliche Erwiderung des Antragsgegners

Innerhalb von fünfundzwanzig (25) Tagen nach Erhalt der Antwort, auf die in Abschnitt 4.05. Bezug genommen wird, kann der Antragsgegner dem Direktorium eine zusätzliche Erwiderung auf die in der Antwort enthaltenen Argumente und Beweismaterialien vorlegen („die zusätzliche Erwiderung“). Der Generalinspektor wird davon in Kenntnis gesetzt.

Abschnitt 4.07. Einschaltung des Ausschlusskomitees

- a) Der Generalinspektor wird so schnell wie möglich das Ausschlusskomitee im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen schriftlichen Mitteilung über die frühzeitige zeitweilige Aussetzung der

Geschäftsbeziehungen, der Erwiderung, der Antwort und der zusätzlichen Erwiderung zu Rate ziehen.

- b) Nach der Einholung der Stellungnahme des Ausschlusskomitees leitet er die vorgeschlagene Mitteilung, die Erwiderung, die Antwort, die zusätzliche Erwiderung und die Stellungnahme des Ausschlusskomitees an das Direktorium zur Beschlussfassung weiter.
- c) Wenn der Generalinspektor allerdings der Auffassung ist, dass ein Beschluss betreffend die frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen schnell gefasst werden sollte, kann er den Fall – nach Absprache mit dem Vorsitzenden des Ausschlusskomitees – unmittelbar dem Direktorium vorlegen, ohne vorher das gesamte Ausschlusskomitee zu Rate zu ziehen. In solchen Fällen wird das Ausschlusskomitee vom Beschluss des Direktoriums in Kenntnis gesetzt.

Abschnitt 4.08. Überarbeitung und Absendung der schriftlichen Mitteilung über die frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen

Das Direktorium erwägt alle Fakten und Argumente, die in der vorgeschlagenen schriftlichen Mitteilung über die frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen sowie in der Erwiderung, in der Antwort und in der möglicherweise vorliegenden zusätzlichen Erwiderung vorgebracht werden, und berücksichtigt die Stellungnahme des Ausschlusskomitees, sofern diese vorliegt. Wenn es dann unter Annahme der Richtigkeit der vorgeworfenen Tatsachen zu der begründeten Ansicht gelangt, (i) dass die ihm vorgelegten Beweise stichhaltig genug sind, um rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen des Antragsgegners anzunehmen, und (ii) dass der Antragsgegner als angemessenen Ausschluss für solche rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen für mindestens zwei (2) Jahre ausgeschlossen würde, wenn der Vorwurf in einer schriftlichen Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens vorgebracht worden wäre, übermittelt das Direktorium dem Antragsgegner eine schriftliche Mitteilung über die frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen und setzt den Generalinspektor davon in Kenntnis.

Abschnitt 4.09. Auswirkungen und Dauer der frühzeitigen zeitweiligen Aussetzung der Geschäftsbeziehungen

Der Antragsgegner kann vorübergehend nicht an EIB-Projekten mitwirken. Dies betrifft auch die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit einem EIB-Projekt, die Weiterleitung von Darlehensmitteln der Bank an ihn oder die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit der Bank in dem in der Mitteilung über die frühzeitige zeitweilige Aussetzung angegebenen Zeitraum. Diese Maßnahmen treten mit sofortiger Wirkung ab dem Zeitpunkt der Übermittlung der Mitteilung durch das Direktorium in Kraft, sofern nicht anders angegeben. Die frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen kann nicht rückwirkend erfolgen.

Abschnitt 4.10. Anfängliche Dauer und Erneuerung

- a) Eine zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen gemäß diesem Artikel IV hat eine anfängliche Dauer von höchstens sechs (6) Monaten. Der Generalinspektor kann spätestens dreißig (30) Tage vor Ablauf des Beschlusses über eine frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen beim Direktorium schriftlich die Verlängerung um einen weiteren Zeitraum beantragen, wobei insgesamt – einschließlich des anfänglichen Zeitraums – zwölf (12) Monate nicht überschritten werden dürfen.
- b) Der Generalinspektor wird dem Direktorium den Nachweis dafür vorlegen, dass die Untersuchungen gegen den Antragsgegner noch im Gange sind und mit der gebotenen Sorgfalt und unverzüglich weitergeführt werden. Gleichzeitig wird der Generalinspektor den Antragsgegner über einen solchen Antrag informieren. Nach dem Erhalt eines solchen Antrags verfügt der Antragsgegner über eine Frist von zehn (10) Tagen, um seine schriftlichen Kommentare an das Direktorium zu übermitteln. Das Direktorium wird den Antragsgegner spätestens am letzten Tag des anfänglichen Zeitraums der Aussetzung der

Geschäftsbeziehungen über eine Verlängerung informieren. Auch der Generalinspektor wird davon in Kenntnis gesetzt.

Abschnitt 4.11. Verlängerung bis zum Vorliegen der endgültigen Ergebnisse des Ausschlussverfahrens

Nach der Absendung einer schriftlichen Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gemäß Abschnitt 5.02. wird eine frühzeitige zeitweilige Aussetzung der Geschäftsbeziehungen in Einklang mit diesem Artikel IV automatisch bis zum Vorliegen des endgültigen Ergebnisses des Ausschlussverfahrens verlängert. Die Gesamtdauer der frühzeitigen zeitweiligen Aussetzung der Geschäftsbeziehungen darf jedoch keinesfalls achtzehn (18) Monate übersteigen.

Abschnitt 4.12. Ablauf

Wenn eine vorgeschlagene schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens dem Direktorium nicht vor dem Ende des Zeitraums vorgelegt wird, für den die Geschäftsbeziehungen gemäß Abschnitt 4.10. frühzeitig zeitweilig ausgesetzt worden sind, dann endet die Aussetzung automatisch.

Abschnitt 4.13. Vorzeitige Aufhebung

Das Direktorium kann den Beschluss zur frühzeitigen zeitweiligen Aussetzung jederzeit während des Zeitraums, in dem die Geschäftsbeziehungen ausgesetzt sind, aufgrund von neuen Informationen, von denen es Kenntnis erlangt, aufheben. Zu diesem Zweck wird der Generalinspektor dem Direktorium während des gesamten Aussetzungszeitraums alle entlastenden Beweise vorlegen, die im Zuge der Untersuchung zutage treten, die sich mit der Aussetzung der Geschäftsbeziehungen befasst. Das Direktorium wird den Antragsgegner und den Generalinspektor sofort von der Beendigung und den Gründen dafür in Kenntnis setzen.

ARTIKEL V: EINLEITUNG DES AUSSCHLUSSVERFAHRENS

Abschnitt 5.01. Generalinspektion der EIB, Abteilung Betrugsbekämpfung

IG/IN untersucht Anschuldigungen, die rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen² bei EIB-Projekten zum Inhalt haben, in Einklang mit den von der EIB genehmigten und übernommenen Leitlinien und Methoden.

Abschnitt 5.02. Absendung einer schriftlichen Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens

Wenn der Generalinspektor aufgrund der Untersuchungsergebnisse glaubt, dass ausreichende Beweise auf eine rechtswidrige Verhaltensweise oder Handlung eines Antragsgegners schließen lassen, legt er dem Ausschusskomitee eine schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen den Antragsgegner vor, die der in Abschnitt 5.03. beschriebenen Form entspricht, und fügt die diesbezügliche Dokumentation bei. Der Generalinspektor übermittelt die schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens gleichzeitig dem Antragsgegner.

² Untersuchungen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden von IG/IN in enger Zusammenarbeit mit OCCO durchgeführt.

Abschnitt 5.03. Inhalt der schriftlichen Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens

Die Mitteilung beinhaltet Folgendes:

- (i) Benennung der spezifischen Vorwürfe von IG/IN betreffend rechtswidriger Verhaltensweisen und Handlungen und namentliche Benennung aller Antragsgegner, denen IG/IN derartige Handlungen vorwirft,
- (ii) Zusammenfassung der Fakten, die rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen darstellen, durch IG/IN, wobei auch angeführt werden muss, ob gegen den Antragsgegner ein in EDES erfasster Ausschluss durch die EU besteht und/oder ein rechtskräftiges Urteil oder eine rechtskräftige Verwaltungsentscheidung im Zusammenhang mit seinem Geschäftsgebaren ergangen ist und/oder eine andere multilaterale Entwicklungsbank aufgrund ihrer eigenen Politik zu dem Schluss gekommen ist, dass der Antragsgegner rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen begangen hat. Die Erfassung in EDES aus einem Grund, der unter rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen fällt, stellt einen ausreichenden Beweis dafür dar, dass der Antragsgegner diese Handlungen begangen hat,
- (iii) Beifügen oder Anführen der Beweise, die der Generalinspektor dem Ausschlusskomitee vorlegen will, um den vorgeschlagenen Ausschluss zu begründen, sowie aller Beweise, über die die Bank verfügt oder von denen sie Kenntnis hat und die den Schluss zulassen, dass sie den Antragsgegner entlasten oder seine Schuld mindern,
- (iv) Information des Antragsgegners, dass er das Ausschlusskomitee in der in Artikel VI beschriebenen Weise davon in Kenntnis setzen muss, wenn er nach dem Absenden der Mitteilung durch den Generalinspektor die Absicht hat, gegen die Vorwürfe und/oder den in der Mitteilung empfohlenen Ausschluss vorzugehen,
- (v) Nennung der Vorgehensweise, die der Antragsgegner anzuwenden hat, wenn er auf die Vorwürfe und/oder den empfohlenen Ausschluss wie in Artikel VI beschrieben reagieren möchte, sowie
- (vi) Beifügen einer Kopie der Ausschlusspolitik in der dann gültigen Fassung sowie einer Kopie der dann gültigen Operativen Verfahren des Ausschlusskomitees.

Abschnitt 5.04. Verjährung

- a) Das Ausschlusskomitee wird seine Tätigkeit einstellen und das Ausschlussverfahren beenden sowie den Antragsgegner und den Generalinspektor entsprechend informieren, wenn sich die Mitteilung auf rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen bezieht, die mehr als zehn (10) Jahre vor dem Zeitpunkt stattgefunden haben, zu dem die Mitteilung abgesandt wurde, oder wenn die Mitteilung in Fällen, in denen eine strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung erfolgte, mehr als fünf (5) Jahre nach einem rechtskräftigen Urteil in dem Fall versandt wird.
- b) Dieser Abschnitt ist nicht anwendbar, wenn gegen den Antragsgegner zum Zeitpunkt der Vorlage der Mitteilung an das Ausschlusskomitee aus denselben Gründen ein in EDES festgehaltener Ausschlussbeschluss der EU und/oder eine Sanktion aufgrund des Verfahrens einer anderen multilateralen Entwicklungsbank vorliegt.

Abschnitt 5.05. Empfehlung zu dem jeweils angemessenen Ausschluss

Der Generalinspektor nimmt in die in Abschnitt 5.03. genannte Mitteilung eine Empfehlung betreffend den jeweils angemessenen Ausschluss auf, der gegen jeden Antragsgegner zu verhängen ist. Dieser Ausschluss wird aus der Bandbreite der möglichen Beschlüsse ausgewählt, die in Abschnitt 9.03. der Ausschlusspolitik definiert sind, wobei die in Abschnitt 9.07. aufgeführten Faktoren soweit anwendbar zu berücksichtigen sind. Falls gegen den Antragsgegner aus denselben Gründen ein in EDES erfasster Ausschlussbeschluss der EU und/oder eine Sanktion aufgrund des Verfahrens einer anderen

multilateralen Entwicklungsbank vorliegt, wird dieser Beschluss innerhalb der in den Abschnitten 9.03. und 9.07. beschriebenen Grenzen entsprechend in der Empfehlung berücksichtigt.

Abschnitt 5.06. Überprüfung durch das Ausschlusskomitee

Wenn der Antragsgegner das Ausschlusskomitee gemäß Abschnitt 6.01. davon informiert, dass er die Absicht hat, gegen die Vorwürfe und/oder den vom Generalinspektor in der Mitteilung empfohlenen Ausschluss vorzugehen, wird das Ausschlusskomitee den Generalinspektor davon in Kenntnis setzen, und die Angelegenheit wird an das Ausschlusskomitee zur Überprüfung und zur Abgabe von Empfehlungen verwiesen.

Abschnitt 5.07. Ausschlussbeschlüsse bei Verfahren, in denen kein Widerspruch eingelegt wird

- a) Wenn der Antragsgegner das Ausschlusskomitee nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung gemäß Abschnitt 5.06. davon informiert, dass er die Absicht hat, gegen die Vorwürfe und/oder den vom Generalinspektor in der Mitteilung empfohlenen Ausschluss vorzugehen, wird das Ausschlusskomitee dem Direktorium in Einklang mit dem in Artikel IX beschriebenen Verfahren den jeweils angemessenen Ausschluss empfehlen.
- b) Wenn der Antragsgegner nicht gemäß Abschnitt 6.01. in einer Erwiderung erklärt, dass er die Vorwürfe bestreitet, steht es ihm immer noch frei, dem Ausschlusskomitee schriftliche Stellungnahmen zu übermitteln, um den vorgeschlagenen Ausschluss abzumildern.
- c) Das Ausschlusskomitee wird dem Generalinspektor eine Kopie der schriftlichen Stellungnahmen übermitteln, und dieser hat ab dem Erhalt dieser Stellungnahmen dreißig (30) Tage Zeit, um schriftlich darauf zu reagieren.
- d) Die schriftliche Stellungnahme des Generalinspektors wird vom Ausschlusskomitee an den Antragsgegner gesendet, der ab dem Erhalt der Stellungnahme des Generalinspektors weitere dreißig (30) Tage Zeit hat, um zusätzliche Kommentare abzugeben.
- e) Das Ausschlusskomitee wird alle diese Stellungnahmen in Betracht ziehen, wenn er für das Direktorium seine Empfehlung zu dem jeweils angemessenen Ausschlussbeschluss abgibt.

Abschnitt 5.08. Rücknahme der schriftlichen Mitteilung

- a) Das Ausschlusskomitee kann jederzeit im Verlauf des Verfahrens die schriftliche Mitteilung aufheben, wenn er Kenntnis von neuen Fakten erhält. Es wird den Generalinspektor und den Antragsgegner von dieser Aufhebung sowie von den Gründen dafür informieren, und das Verfahren wird eingestellt.
- b) Eine Aufhebung und Einstellung des Verfahrens lässt unberührt, dass dem Generalinspektor Gelegenheit gegeben wird, eine neue Mitteilung auf der Grundlage zusätzlicher Informationen vorzulegen, die in der ursprünglichen schriftlichen Mitteilung nicht enthalten waren. In einem solchen Fall wird das Verfahren gemäß den in Abschnitt 5.02. dargelegten Schritten weitergeführt.

ARTIKEL VI: STELLUNGNAHMEN AN DAS AUSSCHLUSSKOMITEE

Abschnitt 6.01. Erwidernng des Antragsgegners auf die schriftliche Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens

Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung kann der Antragsgegner dem Ausschusskomitee eine schriftliche Erwidernng auf die Vorwürfe und den in der Mitteilung enthaltenen empfohlenen Ausschlussbeschluss vorlegen („die Erwidernng“). Diese Erwidernng kann schriftliche Argumente und Beweise umfassen und muss eine Erklärung enthalten, die von einem einzelnen Antragsgegner oder einem ermächtigen Mitarbeiter eines Antragsgegners, der eine Einrichtung ist, unterzeichnet wurde; darin wird bestätigt, dass die darin enthaltenen Informationen nach bester Kenntnis des Unterzeichners wahrheitsgemäß, vollständig und richtig sind, nachdem die Angelegenheit und die sich im Besitz oder unter der Kontrolle des Antragsgegners befindlichen Aufzeichnungen mit der gebührenden Sorgfalt geprüft wurden. Die Erwidernng sollte auf alle in der Mitteilung enthaltenen Vorwürfe eingehen. Es steht dem Antragsgegner frei, sich zu allen oder einem Teil der in der Mitteilung enthaltenen Vorwürfe zu bekennen. In der Erwidernng können auch mildernde Umstände angegeben werden, auf Grund derer der vorgeschlagene Grad des Ausschlusses nicht angemessen ist. Das Ausschusskomitee übermittelt dem Generalinspektor eine Kopie der Erwidernng.

Abschnitt 6.02. Die Antwort des Generalinspektors zur Bekräftigung der Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens

Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Antragsgegners kann der Generalinspektor dem Ausschusskomitee eine schriftliche Antwort auf die in der Erwidernng enthaltenen Argumente und Beweismaterialien vorlegen („die Antwort“). Das Ausschusskomitee übermittelt dem Antragsgegner eine Kopie der Antwort.

Abschnitt 6.03. Zusätzliche Erwidernng des Antragsgegners auf die Antwort des Generalinspektors

Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Antwort, auf die in Abschnitt 6.02. Bezug genommen wird, kann der Antragsgegner dem Ausschusskomitee eine zusätzliche Erwidernng auf die in der Antwort enthaltenen Argumente und Beweismaterialien vorlegen („die zusätzliche Erwidernng“). Das Ausschusskomitee übermittelt dem Generalinspektor eine Kopie der zusätzlichen Erwidernng.

Abschnitt 6.04. Vorlage von zusätzlichem Material

Wenn der Generalinspektor oder der Antragsgegner nach Ablauf der anwendbaren Fristen für die Vorlage von schriftlichem Material, jedoch vor Abschluss der Beratungen des Ausschusskomitees, Zugang zu zusätzlichem wesentlichen Beweismaterial erhält, liegt es im Ermessen des Vorsitzenden des Ausschusskomitees, die Vorlage dieses zusätzlichen Beweismaterials zu gestatten, zusammen mit einer kurzen Argumentation auf Grundlage dieses Beweismaterials. Das Ausschusskomitee kann es auch entweder dem Generalinspektor oder dem Antragsgegner gestatten, innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zusätzliche Argumente oder weiteres Beweismaterial als Reaktion auf die Argumente oder Beweismittel vorzulegen, die in dem von der Gegenpartei vorgebrachten zusätzlichen Material enthalten sind.

Abschnitt 6.05. Sprache

Alle schriftlichen Unterlagen, die dem Ausschusskomitee vorgelegt werden, müssen auf Englisch oder Französisch abgefasst sein. Lediglich die Beweisstücke müssen in der Originalsprache vorgelegt werden, wobei die relevanten Teile ins Englische oder Französische übersetzt werden müssen. Das Ausschusskomitee kann entweder aus eigener Initiative oder auf Ersuchen der anderen Partei verlangen, dass die anderen Teile oder das gesamte Beweisstück ins Englische oder ins Französische übersetzt werden.

Abschnitt 6.06. Fristen für die Einreichung von Stellungnahmen

Für die Einreichung von Stellungnahmen gelten die in Abschnitt 6.01. bis Abschnitt 6.03. der Ausschlusspolitik genannten Fristen vorbehaltlich einer eventuellen angemessenen Fristverlängerung, die im Ermessen des Vorsitzenden des Ausschusskomitees liegt, vor allem dann, wenn die Übersetzung von Unterlagen erforderlich ist.

Abschnitt 6.07. Länge

Der Vorsitzende des Ausschusskomitees legt angemessene Grenzen für die Länge der schriftlichen Stellungnahmen fest.

Abschnitt 6.08. Schuldeingeständnis

Der Antragsgegner kann sich zu allen oder einem Teil der in der Mitteilung enthaltenen Vorwürfe bekennen. Der Antragsgegner kann auch Beweismaterial und Argumente, die für mildernde Umstände sprechen, oder er kann die zwischenzeitlich erfolgte Umsetzung von Programmen zur Aufdeckung oder Verhinderung von rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen sowie andere Fakten anführen, die für die Empfehlung des Ausschusskomitees zu einem jeweils angemessenen Ausschluss relevant sind.

Abschnitt 6.09. Weiterleitung von schriftlichem Material

- a) Das Ausschusskomitee stellt dem Generalinspektor und dem Antragsgegner rechtzeitig Kopien aller schriftlichen Stellungnahmen und des gesamten Beweismaterials sowie Aufzeichnungen über alle damit zusammenhängenden Verfahren und jedes andere Material zur Verfügung, das das Komitee im Zusammenhang mit dem Verfahren erhalten oder verschickt hat.
- b) Material, das das Ausschusskomitee in einem Ausschlussverfahren gegen einen Antragsgegner erhalten hat, kann es jederzeit anderen Antragsgegnern in Ausschlussverfahren zur Verfügung stellen, die damit in Zusammenhang stehende Vorwürfe, Fakten oder Angelegenheiten betreffen. Dies berührt nicht Bestimmungen zur Wahrung der Vertraulichkeit oder des Datenschutzes, die den Zugang Dritter zu solchem Material einschränken können.

Abschnitt 6.10. Inhalt der Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen, die vom Ausschusskomitee in Betracht zu ziehen sind, umfassen die Mitteilung über die Einleitung eines Ausschlussverfahrens, die Erwiderung, die Antwort, die zusätzliche Erwiderung, sofern diese erfolgt, und alle anderen damit zusammenhängenden weiteren schriftlichen Stellungnahmen oder Argumente und Beweise sowie alle Argumente, die bei Anhörungen vor dem Ausschusskomitee vorgebracht werden. Diese Aufzeichnungen sind vertraulich und werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht.

ARTIKEL VII: ANHÖRUNGEN

Abschnitt 7.01. Anhörungsverfahren

Das Ausschusskomitee wird für gewöhnlich ausgehend von den schriftlichen Stellungnahmen, die er vom Generalinspektor und vom Antragsgegner erhalten hat, über die Schuldfrage und den Ausschluss entscheiden. Wenn es das Ausschusskomitee jedoch für angemessen erachtet, kann es auch beschließen, in einem bestimmten Fall eine Anhörung abzuhalten. In einem solchen Fall werden der Antragsgegner und der Generalinspektor rechtzeitig über den Tag, die Uhrzeit und den Ort der

Anhörung informiert, an der sie entweder persönlich und/oder durch einen Vertreter teilnehmen können. Das für die Anhörungen geltende Verfahren ist in den Operativen Verfahren des Ausschusskomitees festgelegt.

ARTIKEL VIII: BEWEISLAGE

Abschnitt 8.01. Beweisarten

Entsprechend den geltenden rechtlichen Grundsätzen liegt es im Ermessen des Ausschusskomitees, über die Relevanz, Stichhaltigkeit, Glaubwürdigkeit und das Gewicht aller im Verlauf des Verfahrens vorgelegten Beweise zu befinden sowie zu beurteilen, ob diese Beweise ausreichend sind.

Abschnitt 8.02. Besonders geschütztes Material

Die Kommunikation zwischen einem Rechtsanwalt oder einer auf Anweisung eines Rechtsanwalts tätigen Person und einem Klienten mit dem Zweck, Rechtsberatung zu erteilen oder zu erhalten („anwaltschaftliches Berufsgeheimnis“), sowie schriftliche Aufzeichnungen, in denen die Eindrücke, Meinungen, Schlussfolgerungen oder juristischen Theorien eines Rechtsanwalts im Zusammenhang mit einer rechtlichen Vertretung wiedergegeben werden („Produkt der Anwaltstätigkeit“) werden besonders geschützt und sind von Veröffentlichung ausgenommen.

ARTIKEL IX: EMPFEHLUNGEN DES AUSSCHLUSSKOMITEES

Abschnitt 9.01. Ergebnisse

- a) **Grundlage für die Ergebnisse.** Die Prüfungen und Beratungen des Ausschusskomitees beziehen sich ausschließlich auf die Aufzeichnungen gemäß der obenstehenden Definition.
- b) **Beweislast.** Die Beweislast liegt zunächst bei IG/IN, das ausreichende Beweise dafür vorlegen muss, dass es eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich ist dass der Antragsgegner rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen begangen hat. Wenn IG/IN dazu in der Lage ist, verlagert sich die Beweislast hin zum Antragsgegner, der nachweisen muss, warum er nicht ausgeschlossen werden soll.
- c) **Qualität der Beweise.** Das Ausschusskomitee muss festlegen, ob seiner begründeten Auffassung nach die von dem Generalinspektor vorgelegten Beweise, die gegebenenfalls von dem Antragsgegner zurückgewiesen werden, überzeugend für die Schlussfolgerung sprechen, dass der Antragsgegner rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen begangen hat.
- d) **Unzureichende Beweise.** Wenn das Ausschusskomitee zu der begründeten Ansicht gelangt, dass die ihm vorgelegten Beweise nicht überzeugend für die Schlussfolgerung sprechen, dass der Antragsgegner rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen begangen hat, teilt das Ausschusskomitee dies dem Antragsgegner und dem Generalinspektor schriftlich mit, und das Verfahren wird eingestellt. Der Generalinspektor kann eine neue Mitteilung vorlegen, wenn Beweise, die zum Zeitpunkt der Einreichung der ursprünglichen Mitteilung nicht verfügbar waren, später beschafft werden.

Abschnitt 9.02. Empfehlungen

- a) Wenn das Ausschusskomitee zu der begründeten Auffassung gelangt, dass die ihm vorgelegten Beweise überzeugend für die Schlussfolgerung sprechen, dass der Antragsgegner rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen begangen hat, wird es Empfehlungen zu dem jeweils

angemessenen Ausschluss des Antragsgegners in Betracht ziehen. Dabei wählt es aus der Bandbreite der möglichen Ausschließungsbeschlüsse aus, die in Abschnitt 9.03. aufgeführt sind. Eine Ausnahme liegt vor, wenn gegen den Antragsgegner aufgrund desselben Sachverhalts ein in EDES erfasster Ausschlussbeschluss der EU und/oder eine Sanktion aufgrund des Verfahrens einer anderen multilateralen Entwicklungsbank vorliegt. In diesem Fall wird dieser Beschluss innerhalb der in den Abschnitten 9.03. und 9.07. beschriebenen Grenzen entsprechend in der Empfehlung des Ausschusskomitees berücksichtigt.

- b) Bei der Erwägung des jeweils angemessenen Ausschlusses ist das Ausschusskomitee nicht an die Empfehlungen des Generalinspektors gemäß Abschnitt 5.05. gebunden. Wenn es die Fragen der Schuld und des Ausschlusses erwägt, wird sich das Ausschusskomitee um eine einstimmige Entscheidung bemühen. Ein Mitglied des Ausschusskomitees kann eine abweichende Meinung abgeben, was mit der entsprechenden Begründung im Protokoll festgehalten wird. Wenn keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, fällt das Ausschusskomitee seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, was den Parteien nicht mitgeteilt wird. Das Ausschusskomitee wird die Ergebnisse, zu denen er hinsichtlich der Schuld und des Ausschlusses kommt, dem Direktorium in der „schriftlichen Empfehlung“ mitteilen.

Abschnitt 9.03. Bandbreite der möglichen Ausschlussbeschlüsse

- a) **Verweis.** Das Ausschusskomitee kann empfehlen, dass der Antragsgegner einen Verweis in Form eines offiziellen „Verweisschreibens“ erhält, das die Handlungen des Antragsgegners zum Gegenstand hat.
- b) **Ausschluss.** Das Ausschusskomitee kann empfehlen, dass der Antragsgegner in einem festgelegten Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren pro rechtswidriger Verhaltensweise und Handlung nicht an EIB-Projekten mitwirken darf. Dies betrifft auch die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit einem EIB-Projekt, die Weiterleitung von Darlehensmitteln der Bank an ihn oder die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit der Bank. Der Ausschluss erfolgt nicht rückwirkend. In den Fällen, in denen mehrere rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen begangen wurden, kann das Ausschusskomitee empfehlen, für die schwerwiegendste dieser Handlungen den strengsten Ausschluss zu verhängen. Vorbehaltlich Abschnitt 9.07. kann jedoch das Ausschusskomitee bei Vorliegen bestimmter erschwerender Umstände empfehlen, bei mehrfachem rechtswidrigem Verhalten und Handeln Ausschlüsse zu kumulieren.
- c) **Bedingter Nicht-Ausschluss.** Das Ausschusskomitee kann empfehlen, dass vom Antragsgegner verlangt wird, gewisse abhelfende, vorbeugende, kurative, wiederherstellende oder andere Maßnahmen zu ergreifen, was die Bedingung dafür darstellt, einen Ausschluss von EIB-Projekten zu vermeiden. Wenn der Antragsgegner nicht nachweisen kann, dass er die Bedingungen innerhalb der im bedingten Nicht-Ausschluss festgesetzten Fristen einhält, tritt der Ausschluss automatisch für einen vom Direktorium festgelegten Zeitraum in Kraft.
- d) **Ausschluss, der unter bestimmten Bedingungen aufgehoben werden kann.** Das Ausschusskomitee kann empfehlen, den Antragsgegner auszuschließen, wobei die Maßnahmen unter bestimmten Bedingungen wieder aufgehoben werden können und der über den Antragsgegner verhängte Ausschlusszeitraum verkürzt oder beendet wird, wenn der Antragsgegner nachweisen kann, dass er die im Beschluss des Direktoriums für die Aufhebung festgesetzten Bedingungen erfüllt. Dies kann die Einführung und/oder die Umsetzung von Corporate-Compliance- oder Ethikprogrammen, die Einhaltung von Auftragsvergabebestimmungen, eine Entschädigung oder andere Maßnahmen umfassen.
- e) **Beauftragung einer unabhängigen Stelle, die die Einhaltung der Bedingungen überwacht.** Zusätzlich zu den obengenannten Ausschlussarten kann das Ausschusskomitee empfehlen, den Antragsgegner anzuweisen, eine unabhängige Stelle zu benennen, die die Einhaltung der Bedingungen überwacht. Diese Stelle berichtet darüber, ob der Antragsgegner die im Rahmen des bedingten Nicht-Ausschlusses oder des Ausschlusses, der unter bestimmten Bedingungen aufgehoben werden kann, festgelegten Bedingungen einhält. Sie muss vom Antragsgegner unabhängig sein und wird dem Ausschusskomitee zu einem vom Direktorium festgelegten Zeitpunkt vertraulich Bericht erstatten. Die Stelle, die die Einhaltung der Bedingungen überwacht,

wird vom Antragsgegner beauftragt und bezahlt und wird den Antragsgegner in allen von ihr als notwendig erachteten Fällen beraten, wie er seine Verfahren verbessern kann.

Abschnitt 9.04. Kombination von Ausschlussbeschlüssen

Das Ausschlusskomitee kann empfehlen, entweder alternativ oder in Kombination eine oder mehrere der obengenannten Ausschlussarten zu verhängen.

Abschnitt 9.05. Veröffentlichung

Die EIB behält sich das Recht vor, einen Ausschlussbeschluss auf ihrer Website zu veröffentlichen, nachdem sie den ausgeschlossenen Antragsgegner davon in Kenntnis gesetzt hat. So soll die abschreckende Wirkung des Beschlusses verstärkt werden, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den in Abschnitt 9.07. behandelten Faktoren Rechnung getragen wird.

Abschnitt 9.06. Verbundene Unternehmen, gegen die ein Ausschluss verhängt werden kann

Wenn das Ausschlusskomitee empfiehlt, einen bestimmten Antragsgegner auszuschließen, kann es den jeweils angemessenen Ausschluss für jede Person oder Organisation empfehlen, die direkt oder indirekt den Antragsgegner kontrolliert oder von ihm kontrolliert wird, sofern die rechtswidrige Verhaltensweise und Handlung dieser Person oder Organisation zugeschrieben werden kann. Diesen Personen oder Organisationen muss es gestattet werden, ihre Argumente schriftlich vorzulegen, bevor eine sie betreffende Entscheidung getroffen wird. Die in dieser Ausschlusspolitik festgelegten Bestimmungen finden sinngemäß auf sie Anwendung.

Abschnitt 9.07. Faktoren, die sich auf den Ausschlussbeschluss auswirken

Um zu gewährleisten, dass das Prinzip der Verhältnismäßigkeit eingehalten wird, wird das Ausschlusskomitee soweit anwendbar vor allem die nachstehenden Faktoren berücksichtigen, wenn es einen jeweils angemessenen Ausschluss gemäß Abschnitt 9.02. in Betracht zieht:

- (i) Schwere des Verhaltens des Antragsgegners,
- (ii) Ausmaß und Beteiligung des Antragsgegners an der rechtswidrigen Verhaltensweise und Handlung (auch wenn der Antragsgegner in geringem Umfang an dieser Handlung beteiligt war),
- (iii) etwaige Zusammenarbeit des Antragsgegners mit IG/IN während der Untersuchung,
- (iv) etwaige Einleitung von Vergeltungsmaßnahmen gegen einen „Whistleblower“, einen Informanten oder einen Zeugen durch den Antragsgegner,
- (v) etwaige Fortsetzung der rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen durch den Antragsgegner, nachdem ihm klar geworden war, dass IG/IN gegen ihn ermittelt,
- (vi) Umfang des vom Antragsgegner verursachten Schadens und der Auswirkungen seines Verhaltens auf die finanziellen Interessen der Europäischen Union,
- (vii) früheres Verhalten des Antragsgegners – etwa ein früherer Ausschluss, der von der EIB, einer anderen EU-Institution oder einem Organ der Europäischen Union, einer internationalen Finanzierungsinstitution oder von öffentlichen Einrichtungen verhängt wurde,
- (viii) mildernde Umstände, wozu auch das Ausmaß der Zusammenarbeit des Antragsgegners während der Untersuchung und die Frage zählen, ob diese Zusammenarbeit positive Auswirkungen auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU hatte und ob der

Antragsgegner interne Kontrollen und Verfahren entwickelt hat, um die Art von rechtswidrigem Verhalten, die ihm vorgeworfen wird, abzuschrecken, aufzudecken und zu verhindern,

- (ix) Einsparung von Ressourcen der EIB oder Erleichterung einer Untersuchung, die durch das Schuldeingeständnis des Antragsgegners oder durch die Zusammenarbeit im Rahmen des Untersuchungs- oder Ausschlussverfahrens erreicht wurde,
- (x) Dauer der frühzeitigen zeitweiligen Aussetzung der Geschäftsbeziehungen, die bereits auf den Antragsgegner angewandt wird, und
- (xi) alle anderen Faktoren, die nach begründeter Ansicht des Ausschlusskomitees für die Schuld oder Verantwortlichkeit des Antragsgegners im Falle von rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen relevant sind.

Unbeschadet der in Abschnitt 9.03. Absatz b) enthaltenen Bestimmungen über den Ausschlusszeitraum und der anderen Bestimmungen in diesem Abschnitt 9.07. kann jedoch der Ausschlusszeitraum auf zehn (10) Jahre verlängert werden, wenn es innerhalb von fünf (5) Jahren nach der Bekanntgabe des Beschlusses des Direktoriums, auf den in Abschnitt 10.01. Bezug genommen wird, erneut zu rechtswidrigen Verhaltensweisen und Handlungen kommt.

ARTIKEL X: DAS DIREKTORIUM

Abschnitt 10.01. Die Rolle des Direktoriums

Die schriftliche Empfehlung des Ausschlusskomitees wird dem Direktorium zur Beschlussfassung vorgelegt. Das Direktorium wird einen Ausschlussbeschluss fassen, wenn es zu der begründeten Ansicht gelangt, dass die ihm vorgelegten Beweise überzeugend dafür sprechen, dass der Antragsgegner rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen begangen hat. Der Beschluss des Direktoriums tritt sofort in Kraft, sofern keine anderslautende Entscheidung getroffen wird.

Abschnitt 10.02. Bekanntgabe des Beschlusses

Der schriftliche Beschluss des Direktoriums wird dem Ausschlusskomitee, dem Antragsgegner und dem Generalinspektor umgehend übermittelt. Wenn dies nach Unionsrecht erforderlich ist, werden auch die zuständigen Behörden der Europäischen Union informiert. Das Direktorium kann die Möglichkeit in Erwägung ziehen, den schriftlichen Beschluss an einen größeren Empfängerkreis weiterzugeben, was in Einklang mit den entsprechenden Vorschriften des EU-Rechts, einschließlich der Datenschutzvorschriften, zu erfolgen hat.

ARTIKEL XI: WEITERGABE VON INFORMATIONEN, DIE IM LAUFE EINES AUSSCHLUSSVERFAHRENS ODER ALS DESSEN ERGEBNIS BEKANNT GEWORDEN SIND

Abschnitt 11.01. Informationen im Zusammenhang mit illegalen Aktivitäten

Wenn die EIB zu der Auffassung gelangt, dass das Recht eines Staates vom Antragsgegner verletzt worden sein könnte, dann kann sie – in Absprache mit oder mit Unterstützung durch OLAF sowie in Einklang mit der Betrugsbekämpfungspolitik der Bank – diese Angelegenheit an die jeweils zuständige einzelstaatliche und/oder europäische Stelle zur weiteren Untersuchung und/oder zur Einleitung von strafrechtlichen Maßnahmen weiterleiten.

Abschnitt 11.02. Informationen im Zusammenhang mit einem Projekt, das von einer anderen Organisation, Institution oder Einrichtung finanziert wurde

Wenn die EIB zu der Auffassung gelangt, dass Informationen vorliegen, die rechtswidrige Verhaltensweisen und Handlungen im Zusammenhang mit einem Projekt betreffen, das von einer anderen internationalen oder multinationalen Organisation oder Institution – einschließlich anderer Entwicklungsbanken – oder von einer staatlichen Einrichtung finanziert wurde, kann die EIB diese Informationen jederzeit unter vollständiger Einhaltung der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen an die betreffende Organisation, Institution oder Einrichtung weitergeben.

Abschnitt 11.03. Weitergabe von dem Ausschusskomitee vorgelegtem Material an andere Organisationen, Institutionen oder Einrichtungen

- a) Die EIB kann unter vollständiger Einhaltung der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen jederzeit Material, das dem Ausschusskomitee vorgelegt wurde, an andere internationale oder multinationale Organisationen oder Institutionen – einschließlich anderer Entwicklungsbanken – oder an staatliche Einrichtungen weitergeben.
- b) Wenn sie festlegt, ob sie gemäß der Abschnitte 11.01. bis 11.03. Informationen weitergeben soll, wird die EIB vor allem die relevanten Datenschutzbestimmungen berücksichtigen.

ARTIKEL XII: VERGLEICHE

Abschnitt 12.01. Einleiten eines Vergleichs

- a) Der Generalinspektor kann nach Absprache mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, der die Aufsicht über Compliance und Kontrolle hat, jederzeit vor der Aufnahme einer Untersuchung oder in deren Verlauf sowie während eines Ausschlussverfahrens Verhandlungen mit einem Antragsgegner aufnehmen, um den Fall beizulegen.
- b) Das im Fall eines Vergleichs anzuwendende Verfahren ist hier in Artikel XII beschrieben.

Abschnitt 12.02. Aussetzung des Verfahrens

- a) In Fällen, in denen der Generalinspektor einen Vergleich mit einem oder mehreren Antragsgegnern einleitet und bei denen das Ausschlussverfahren bereits läuft, wird der Vorsitzende des Ausschusskomitees auf gemeinsames Ersuchen des Generalinspektors und eines oder mehrerer Antragsgegner die Aussetzung des Ausschlussverfahrens für maximal sechzig (60) Tage genehmigen.
- b) Auf Vorschlag des Generalinspektors kann der Vorsitzende des Ausschusskomitees die Aussetzung um weitere dreißig (30) Tage verlängern, sofern beide Parteien schriftlich bestätigen, dass sie weiterhin aktiv einen Vergleich anstreben.
- c) Anträgen auf Aussetzung des Verfahrens wird grundsätzlich stattgegeben.
- d) Wenn die Verhandlungen nicht innerhalb des vom Vorsitzenden des Ausschusskomitees vorgegebenen zeitlichen Rahmens zu einer einvernehmlichen Lösung führen und eine Aussetzung des Ausschlussverfahrens gewährt wurde, wird der Fall an der Stelle wieder aufgenommen, an der die Aussetzung erfolgte.
- e) Wenn eine Aussetzung gewährt wird, wird der Zeitraum für die in diesem Abschnitt behandelten Verhandlungen nicht in die Fristen einbezogen, die für die das Verfahren bezüglich der frühzeitigen zeitweiligen Aussetzung der Geschäftsbeziehungen und für das Ausschlussverfahren gelten.

Abschnitt 12.03. Entscheidungen über die Beilegung eines Falles

- a) Der Generalinspektor wird OLAF im Falle eines vorgeschlagenen Vergleichs informieren und ihm die Möglichkeit einer Stellungnahme geben, und er wird den Vergleichsvorschlag dem Direktorium zur endgültigen Genehmigung vorlegen.
- b) Sobald der Vergleich vom Direktorium genehmigt ist und von der EIB und dem (den) Antragsgegner(n) unterzeichnet wurde, wird er entweder mit sofortiger Wirkung oder zu dem in der Vereinbarung angegebenen Zeitpunkt in Kraft treten.
- c) Wenn sowohl der (die) Antragsgegner als auch das Direktorium zustimmen, wird der genehmigte Vergleich in einer Pressemitteilung bekannt gegeben.

Abschnitt 12.04. Auswirkungen des Vergleichs

- a) Wenn in dem Vergleich die endgültige Beilegung des Falles – ganz oder teilweise – vorgesehen ist, dann wird der Fall (oder der im Vergleich behandelte Teil) als abgeschlossen erachtet, und zwar ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs (oder ab dem darin angegebenen Zeitpunkt) und zu den gegebenenfalls dort aufgeführten Bedingungen und Modalitäten, was auch den gemeinsam vereinbarten Ausschluss des Antragsgegners umfassen kann.
- b) Sofern nicht anders angegeben, wird die Einhaltung der Bedingungen und Modalitäten des Vergleichs durch den Antragsgegner als Voraussetzung dafür erachtet, den Ausschluss aufzuheben (oder dies ist, je nach Sachverhalt, die Voraussetzung für die Nichtverhängung eines Ausschlusses).

Abschnitt 12.05. Einhaltung des Vergleichs

- a) Sofern im Vergleich nicht ausdrücklich anders vorgesehen, entscheidet immer der Generalinspektor in Absprache mit dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten, die gegebenenfalls das Direktorium konsultieren können, ob der/die Antragsgegner die im Vergleich festgelegten Bedingungen und Modalitäten einhält/einhalten.
- b) Wenn festgestellt wird, dass ein Antragsgegner später gegen die Bestimmungen des Vergleichs verstoßen hat, wird der Fall an der Stelle wieder aufgenommen, an der die Aussetzung erfolgt ist.
- c) Bei der Festlegung eines angemessenen Ausschlusszeitraums und angemessener Ausschlussbedingungen können das Ausschlusskomitee und das Direktorium den Verstoß gegen den Vergleich als erschwerenden Umstand werten.

ARTIKEL XIII: UMSETZUNG VON FINANZIELLEN SANKTIONEN

Abschnitt 13.01. Finanzielle Sanktionen

Es ist kein Ausschlussverfahren erforderlich, wenn die EIB Sanktionen oder restriktive Maßnahmen umsetzt, die von der Europäischen Union gemäß Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union oder Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, entweder eigenständig oder im Anschluss an vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen auf der Grundlage von Artikel 41 der UN-Charta beschlossene Sanktionen, verhängt wurden.

ARTIKEL XIV: ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 14.01. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Anwendung dieser Ausschlusspolitik durch die Bank erfolgt in Einklang mit Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung, sowie allen anwendbaren Datenschutzbestimmungen der EU.

Abschnitt 14.02. Gerichtliche Überprüfung

Die Beschlüsse, die die Bank auf der Grundlage dieser Ausschlusspolitik gegen einen Antragsgegner gefasst hat, können in Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Überprüfung vorgelegt werden.

Abschnitt 14.03. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Ausschlusspolitik wurde vom Verwaltungsrat der Bank am 11. Dezember 2017 genehmigt und tritt mit dem Datum ihrer Veröffentlichung am 19. Februar 2018 in Kraft. Überarbeitungen der Ausschlusspolitik dürfen vom Direktorium genehmigt werden. Der Verwaltungsrat wird von solchen Änderungen in Kenntnis gesetzt.

Ausschlusspolitik

Februar 2018



**Europäische
Investitionsbank**

Die Bank der EU

Europäische Investitionsbank
98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
+352 4379-22000
www.eib.org – info@eib.org